

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 11.210/04-I 1/83

Sachbearbeiter: Dr. Hancvenc l

Tel. 7500/6990 DW.

WIEN, 1983 08 30

Dr. Hancvenc l

GESETZENTWURF	
Zl. <i>17</i>	-GE/19 <i>83</i>
Datum:	<i>2.9.1983</i>
Verteilt	<i>1983-09-12</i> <i>le</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

./.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983.

Für den Bundesminister:

Dr. H a n c v e n c l

F.d.R.d.A.:

Long

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

WIEN, 1983 08 30

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 11.210/04-I 1/83

Sachbearbeiter: Dr. Hancvenc1

Tel. 7500/6990 DW.

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4
1011 Wien

Gegenstand: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983
zur GZ. 06 0102/11-IV/6/83 vom 5.7.1983

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt mit, daß gegen den Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 keine Einwendungen erhoben werden.

Zu Abschnitt II Art.I des Entwurfes wird bemerkt:

Während nach dem Wortlaut des Entwurfes "der nichtabziehbare Betrag als Vorsteuer des folgenden Kalenderjahres gilt" kann nach dem Besonderen Teil der Erläuterungen auf Seite 16 "der Vorsteuerüberhang in den darauffolgenden Jahren berücksichtigt werden". Dies läßt den Schluß zu, daß der Vorsteuerüberhang immer wieder fortgeschrieben werden kann und auch keine Beschränkung durch die Verjährungsfrist besteht.

Zur Sonderregelung für die Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechtes wird mitgeteilt, daß die in der Textgegenüberstellung enthaltene Umsatzgrenze von S 250.000,-- durchaus denkbar erscheint. Welche rechtspolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Erwägungen diese abgabenrechtliche Differenzierung im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitsgrundsatz Slg. 6030/1969 sachlich rechtfertigen, kann durch das Bundesministerium für

Land- und Forstwirtschaft nicht beurteilt werden. Im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird die zur Diskussion gestellte Umsatzgrenze auf jeden Fall von allen Betrieben im Sinne des UStG 1972 überschritten.

25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme werden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. H a n c v e n c l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lang', written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.